

J.H.J. 25. April 1942 *Lorwifalt* 396
Der Oberfinanzpräsident
Berlin-Brandenburg

S 1400 — 42 R — St/Bp

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

An die Reichsbehörden, Staatsbehörden, Gemeindebehörden, Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen.

Pr. 293/42
press
resp

Berlin, 16. April 1942
W 15, Kurfürstendamm 193-194
Fernsprecher: 91 90 81, Hausanschluß Nr. 209
Zimmer Nr. 60

Den Zahlungsempfängern

niemals mitzuteilen!

Gegenstand: Beistandspflicht gegenüber den Finanzämtern (§ 188 und § 201 der Reichs-abgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 — Reichsgesetzblatt I, Seite 161 —);

hier: Wegfall der Beschaffungsmitteilungen während des Kriegs.

1. Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Beschaffungsmitteilungen während des Kriegs unterbleiben. Damit ist mein Rundschreiben vom 5. Januar 1942 — S 1400 — 42 R — St/Bp — gegenstandslos geworden.
2. Ich bitte, den Zahlungsempfängern von dem Inhalt meines Schreibens von heute keine Kenntnis zu geben.

Verlangen einzelne Zahlungsempfänger ohne besonderen Grund die Auszahlung von Beträgen stets in bar an Ihrer Kasse oder besteht sonst der Verdacht einer **Steuerverkürzung**, so bitte ich, mir den Sachverhalt mitzuteilen (Hinweis auf § 189 der Reichs-abgabenordnung vom 22. Mai 1931 — RGBl. I, S. 161 — und auf § 20 der Verordnung vom 23. August 1931 — RGBl. I, S. 452).

3. Bereits ausgeschriebene, aber noch nicht abgesandte Beschaffungsmitteilungen können Sie schon jetzt an mich übersenden.

In Vertretung:
Dr. Mueller

Julius S. S. 42 v. d. L.
Förster